

B 8.1.2a Regelung der Zusammenarbeit der Militärgeistlichen mit der örtlichen Seelsorge**B 8.1.2a**

Vom 6. September 1993

Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Erzbischof Dr. Johannes Dyba, hat am 6. September 1993 eine Verordnung über die Zusammenarbeit der Militärgeistlichen mit der örtlichen Seelsorge erlassen und im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Wortlaut der Verordnung vom 6. September 1993:

Artikel 30 der Päpstlichen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr vom 23. November 1989 bestimmt:

„Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärgeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zur Hilfe kommen.“

Auf der Grundlage dieser Regelung wird für die Mitarbeit der Militärgeistlichen in der örtlichen Seelsorge folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Militärgeistliche untersteht der Jurisdiktion des Militärbischofs (Art. II. Päpstliche Statuten). Er ist ihm für den durch den Militärbischof übertragenen Dienst verantwortlich. Seine Aufgabe ist die Seelsorge an den Soldaten und ihren Familien. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist er zur Mithilfe in Ortsgemeinden bereit.
2. Der Militärgeistliche gehört zum Presbyterium des Militärbischofs. Er scheidet damit nicht aus seiner Heimatdiözese oder seinem Orden aus (Art. 17 Päpstliche Statuten). Er pflegt Gemeinschaft mit seinen Mitbrüdern in der Militärseelsorge und mit den Seelsorgern an dem Ort, wo er lebt und seinem pastoralen Dienst in der Militärseelsorge nachgeht. Dort hat er seine geistig-geistliche Heimat.
3. Im Sinne einer kooperativen Pastoral arbeitet der Militärgeistliche im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Ortsseelsorge mit. Die Ortsgeistlichen sind ihrerseits darum gebeten, nach Bedarf bei der Seelsorge an den Soldaten und ihren Familien mitzuhelfen (z. B. Aushilfe bei Standortgottesdiensten, Betreuung der Familie von Soldaten, die im Ausland Dienst tun etc.).
4. Im Zusammenhang mit seiner Mithilfe in der Ortsseelsorge hat der Militärgeistliche dafür Sorge zu tragen, daß seine Verpflichtungen in der Militärseelsorge (z. B. Gottesdienste für die übende Truppe, Begleitung deutscher Soldaten im Ausland, Angebote für Soldatenfamilien an Wochenenden etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die Regelung von darum notwendig werdenden Vertretungen in der Ortsseelsorge bei Abwesenheit an Wochenenden nimmt der zuständige Pfarrer oder Dekan wahr.

B 8.1.2a

II. Einzelbestimmungen

1. Es ist die Aufgabe der dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bindung der Militärgeistlichen ihres (Wehr-)Bereiches an das Presbyterium einer Pfarrei bzw. eines Dekanats gewährleistet und ihre Mitarbeit in der Ortsseelsorge geregelt wird.
2. Bei der Festlegung der vom Militärgeistlichen zu übernehmenden Aufgaben in der Unterstützung der Ortsseelsorge sind die örtlichen Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie die spezifischen Aufgaben, die sich in dem betreffenden Seelsorgebezirk des Militärgeistlichen stellen.
3. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, daß Militärgeistliche im Rahmen der Ortsseelsorge eine selbständige seelsorgliche Aufgabe übernehmen (z. B. Pfarradministrator „mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers“).
4. Die zusätzlichen Aufgaben in der Unterstützung der Ortsseelsorge dürfen nicht zu Lasten der Militärseelsorge gehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß dem Militärgeistlichen, der in der Regel an jedem Werktag Dienst im Bereich der Bundeswehr zu leisten hat, genügend Zeit zur Erholung und zum Studium bleibt. Er hat Anspruch auf freie Zeit, Urlaub und Fortbildung.
5. Die Regelung der Mithilfe in der Ortsseelsorge (im Bereich des Bistums, des Dekanates oder einer örtlichen Pfarrgemeinde) wird in schriftlicher Form vereinbart. Der zuständige dienstaufsichtsführende Militärgeistliche unterrichtet darüber das Katholische Militärbischofsamt.

(Pfabl. 1994 S. 220 f.)